



Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THIESEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Steuer auf die Übernachtungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen vom 13. April 2019;

In Anbetracht dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Stadt die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht dessen, dass durch die touristische und/oder vorübergehende Nutzung des Gemeindegebiets und der damit verbundenen Belastung der kommunalen Infrastruktur, insbesondere im Bereich der öffentlichen Reinigung, der Sicherheit sowie der Nutzung von Erholungs- und Kultureinrichtungen, Mehrkosten entstehen, sieht sich die Stadt veranlasst, eine Übernachtungssteuer zu erheben. Einrichtungen, die keine touristische Nutzung vorsehen, wie Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Rehabilitationseinrichtungen, sowie sonstige Einrichtungen des Gesundheits-, Pflege- oder Sozialwesens, deren Zweck überwiegend in der medizinischen oder pflegerischen Betreuung liegt, sind von der Steuer zu befreien, da sie soziale und gesundheitspolitische Funktionen erfüllen und nicht in Wettbewerb zu gewerblichen oder privaten Unterkünften im Tourismusbereich stehen;

Aufgrund dessen, dass nichtkommerzielle erzieherische oder schulische Institutionen wie Schulinternate ebenfalls einen gesellschaftlichen und fürsorglichen Zweck erfüllen, da neben der schulischen Erziehung die Beherbergung untrennbar mit pädagogischer Fürsorge verbunden ist; Die Steuer soll sicherstellen, dass sich Besucher in angemessener Weise an den Kosten beteiligen, die durch ihren Aufenthalt entstehen. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, auch Tagestouristen zu besteuern. Eine solche Maßnahme wäre angesichts des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands (Erfassung und Kontrolle), der schwierigen rechtlichen und praktischen Umsetzbarkeit (Definition des Tagestouristen – Berufspendler, Verwandtenbesucher, Einheimische aus Nachbargemeinden) sowie der potenziellen negativen Auswirkungen auf den regionalen Tagesausflugstourismus weder effizient noch zielführend;

Aufgrund des Gutachtens der Finanzdirektorin vom 5. November 2025;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau HAAS Thao, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Frau PAUELS Steffi, Frau ZWARTBOL Linda, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr SCHLABERTZ Jürgen) und 0 Enthaltung(en) :

Artikel 1: Zu Gunsten der Stadt St. Vith wird ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2031, eine jährliche Steuer auf Übernachtungen erhoben.

Die Steuer wird erhoben auf Übernachtungen von Personen in Einrichtungen und Unterkünften, die von natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich privater Eigentümer und Institutionen, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Zu den steuerpflichtigen Unterkunftsarten zählen insbesondere: Privatwohnungen und Privathäuser, Hotels, Pensionen, Familienpensionen, möblierte Zimmer, Jugendherbergen.

Als Pension gilt jede Einrichtung, die Unterkunft anbietet und deren Zweck nicht auf dauerhafte Wohnnutzung, sondern auf die zeitweilige Unterbringung von Personen ohne Eintragung im Bevölkerungsregister ausgelegt ist, unabhängig davon, ob die Unterkunft im Zusammenhang mit weiteren Dienstleistungen oder Angeboten steht oder im Rahmen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt wird. Dazu zählen auch Gebäude oder Wohnungen, die faktisch als Unterkunft für vorübergehend anwesende Personen genutzt werden, unabhängig von ihrer formellen Widmung als Wohnraum.

Von der Steuer ausgenommen sind Übernachtungen in Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützige, wohltätige, philanthropische, gesundheitliche, pflegerische Ziele verfolgen, wie insbesondere: Krankenhäuser und medizinische Pflegeeinrichtungen, Altenheime sowie Übernachtungen in nicht kommerziellen Pensionaten mit Bildungs- oder Fürsorgezweck bei denen fortlaufend eine erzieherische Betreuung gewährleistet wird.

Artikel 2: Die Steuer wird durch den Betreiber der jeweiligen Unterkunft geschuldet.

Als Betreiber gilt die natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Unterkunft ausübt und diese Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

Im Falle mehrerer Beteiligter an der Vermietung gilt als steuerpflichtig die Person, die die Unterkunft nach außen hin anbietet oder die Zahlungen von Gästen entgegennimmt.

Der Eigentümer der Immobilie ist Mitschuldner im Sinne von Artikel 13§2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, da dieser ebenfalls einen Vorteil aus der Zurverfügungstellung ziehen kann.

Artikel 3: Die Steuer beträgt pro Jahr 250,00 € pro Unterkunft zuzüglich 25,00 € pro Bett ab dem 7. Bett. Ein Doppelbett gilt hierbei als zwei Einzelbetten.

Artikel 4: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen sind dazu gehalten bis zum 1. März des Steuerjahres, der Verwaltung unaufgefordert eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl Betten sowie allen relevanten Angaben zur Besteuerung. Jede Änderung der so gemeldeten Informationen muss der Verwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig. Die während der Gültigkeitsdauer einer früheren Verordnung abgegebene Erklärung behält ihre volle Gültigkeit. Es ist daher nicht erforderlich, die Erklärung auf Grundlage der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung erneut abzugeben.

Artikel 5: Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Besteuerung von Amts wegen zur Folge.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Jeder Betreiber einer Unterkunft ist verpflichtet, den durch die Verwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seiner Unterkunft zu gewähren und den Kontrollmaßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten.

Artikel 8: Die in Artikel 3 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 9: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 10: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem

Gemeindekollegium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 11: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium, der Gemeinde St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 12: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Werner HENKES